

## **AGB : Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Vertrag**

- Ein Vertrag kommt zustande, wenn eine schriftliche (per Email gültig) Auftragserteilung oder Angebotsbestätigung vorliegt und beide Parteien sich über die Modalitäten geeinigt haben.
- Der Auftraggeber anerkennt die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von rheintal-clean.
- rheintal-clean darf die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, ohne dass die bestehenden Vertragspartner besonders informiert werden müssen.
- Änderungen, die die Vertragspartner betreffen, werden diesem schriftlich mitgeteilt.

### **2. Pflichten ( rheintal-clean )**

- rheintal-clean verpflichtet sich, die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen vollständig zur Zufriedenheit des Kunden zu erbringen. Für Schäden, die von Mitarbeitern von rheintal-clean verursacht werden, haftet rheintal-clean.
- rheintal-clean haftet ausschliesslich für die mit dem Kunden vereinbarte Leistung. Für Schäden, Störungen, Verspätungen oder Unterbrechung oder Abbruch der Arbeiten, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden, wird von rheintal-clean nicht gehaftet.
- rheintal-clean kann jederzeit von einem Vertrag zurücktreten, wenn aufgrund von störenden Ereignissen durch Dritte oder im Falle von höherer Gewalt, die Arbeit nicht zufriedenstellend erledigt werden kann.

### **3. Pflichten (Vertragspartner)**

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, spätestens aber 48 Stunden vor Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.
- Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach und entstehen dadurch Verzögerungen, Nachteile oder gar Nichterfüllung der zu erbringenden Leistung durch rheintal-clean, haftet der Vertragspartner für die Nichteinhaltung des Vertrages.  
rheintal-clean ist in diesem Fall in der Lage eine entsprechende Aufwandsentschädigung der bisher angefallenen Kosten zu verrechnen.
- Sollte durch die Leistungserbringung von rheintal-clean in irgend einer Weise geltendes Recht verletzt werden, oder sich für den Vertragspartner Nachteile durch die Leistung ergeben, haftet allein der Vertragspartner.

### **4. Gewährleistung**

- Die durch rheintal-clean erbrachten Leistungen sind vom Vertragspartner unmittelbar nach erbrachter Leistung, spätestens jedoch nach 24 Stunden sorgfältig zu prüfen. Etwaige Mängel sind sofort innerhalb von 3 Tagen nach Auftragsende schriftlich zu melden.
- Mögliche Mängel oder Fehler der Leistungserbringung werden von rheintal-clean entweder durch gemeinsam vereinbarte Nachbesserung innerhalb einer vereinbarten Zeit erledigt oder aufgrund der Leistungsminderung entsprechend kostenmässig berücksichtigt.
- Die Gewährleistungspflicht von rheintal-clean entfällt, wenn der Vertragspartner die von rheintal-clean erbrachte Leistung inkl. mögliche gelieferte Ware, verändert, umgestaltet oder kaputt macht.

## 5. Verrechnung der Leistung

- Die von rheintal-clean erbrachten Leistungen sind entsprechend der im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen netto zu bezahlen. Es gibt keine Skontoabzüge.
- Mögliche Mehraufwendungen, die während der Leistungserbringung notwendig werden und die dem Vertragspartner mitgeteilt und von ihm genehmigt wurden, sind entsprechend der Vertragsbedingungen möglich.
- Für Zusatzleistungen wird der normale aktuelle Stundensatz verrechnet. Dieser Satz kann bei rheintal-clean jederzeit angefragt werden.

## 6. Zahlungsfristen

- Falls die Zahlungsfristen nicht vertraglich geregelt wurden, gilt:  
«Zahlung netto innerhalb 10 Tagen nach Auftragsende oder Rechnungsdatum»

## 7. Mahngebühren / Betreibungen

- Vom 1.-5. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist entfallen erste Mahngebühren von 5% des Gesamtbetrages (inkl. MWST) oder mindestens 50.00 Fr.
- Vom 5.-10 Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist entfallen zweite Mahngebühren von 10% des Gesamtbetrages (inkl. MWST) oder mindestens 100.00 Fr.
- Nach Ablauf der zwei Mahnfristen ist rheintal-clean in der Lage direkte Betreibungen einzuleiten.

## 8. Kündigung

- Ein Auftrag kann grundsätzlich innerhalb von 5 Tagen mit eingeschriebenem Brief oder E-Mail gekündigt werden.
- Wird der Auftrag nach dieser Frist gekündigt, bezahlt der Vertragspartner von rheintal-clean 40% des Auftragsvolumens.
- Aufträge, die innerhalb von weniger als 5 Tagen auszuführen sind, können nicht gekündigt werden, es sei denn die Leistungserbringung kann ohne Beeinflussung von rheintal-clean, nicht mehr erbracht werden.
- Besteht ein längerfristiger Vertrag für mehrere regelmässig zu erbringende Leistungen, kann dieser jederzeit zum Ende des Folgemonats gekündigt werden, es sei denn, die beiden Vertragspartner haben eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen, die im Vertrag entsprechend vermerkt ist.
- Eine Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.
- Die Kündigung befreit den Vertragspartner oder rheintal-clean nicht von den zu erbringenden Leistungen oder Zahlungen innerhalb der vereinbarten Vertragszeit.

## 9. Gerichtsstand

- Gerichtsstand der rheintal-clean ist St. Gallen bzw. Vaduz-FL. rheintal-clean kann jedoch ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Vertragspartners geltend machen. Ein möglicher ausschliesslicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Es gilt das Schweizerische Recht.
- Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG: